

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 18 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 30 Thermidor M.



Gesetzgebender Rath, 6. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollziehungsrathes, den Gesetzesvorschlag über die Munizipalitäten betreffend.)

Eure Mun. Commission B. G. welcher Sie jene Botschaft zur Berichterstattung übersandten, trittet ganz in den von der Vollziehung aufgestellten Gesichtspunkt ein, und so wie sie mit ihr auf der einen Seite die Unmöglichkeit der Ausführung eines solchen Gesetzes und mit hin die Unschicklichkeit, den Vorschlag zum Gesetz zu erheben, einsicht, so glaubt sie auf der andern Seite, da dieser Vorschlag auf richtigen Grundsäzen beruht und sich auf die mehrsten Vocalitäten anpassen läßt; so könnte desselben Bekanntmachung einige Einiformigkeit in den Basen der Ortspolizey-Administration bewirken und dadurch zur Vereinfachung der Staatsorganisation führen, daher sie Ihnen B. G. anträgt, diesen Gesetzesvorschlag zum Druck und zur Bekanntmachung an die Cantonstagszäkungen an den Volkz. Rath zu überseinden, wobei demselben zugleich der Wunsch zu äußern wäre, daß diejenigen Theile der Republik, die gegenwärtig noch keine Munizipalorganisation haben, mit Rücksichtnahme auf diesen Vorschlag organisiert werden möchten. Da aber dieser Vorschlag in enger Verbindung mit mehrern andern Gesetzesvorschlägen sich befindt, mit denen allein er ein zusammenhängendes Ganzes ausmacht, so schien es Eurer Commission zweckmäßig, wenn die Bekanntmachung von jenem auch auf diese ausgedehnt werden könnte. Unterdessen liegen diese Gesetzesvorschläge, einen einzigen ausgenommen, die Besteuerung der Ortsbürger betreffend, welcher angenommen worden, theils noch auf dem Cangleytisch, theils in Händen der Commission; wenn daher dieselben zugleich mit dem Hauptvorschlag bekannt gemacht werden sollen, so ist erforderlich: daß Sie B. G. entweder von

nun an und ununterbrochen sich mit der Berathung über solche beschäftigen, oder daß sie gestatten, daß dieselben lediglich als das Gutachten der Commission bekannt gemacht werden; die Commission trägt auf das letztere an, da ungeachtet aller Beschleunigung, die man in die Berathung setzen würde, die Zeit allzukurz ist, um bis zu den Versammlungen der Cantonszäkungen das Ganze fertig zu halten.

Damit Sie B. G. mit mehrerer Sachkenntniß sich über den letzten Antrag der Commission entschließen können, so fügt sie:

1. den bereits angenommenen Gesetzesvorschlag die Besteuerung der Ortsbürger betreffend;
2. dem auf dem Cangleytisch liegenden Gesetzesvorschlag über die Beyträge der Einsassen, und
3. dem gleichfalls auf dem Cangleytisch liegenden Vorschlag über die Sonderung der Ortsgüter, bey:
4. Gesetzesvorschlag die Polizeyaufsicht über die verschiedenen Einwohner-Klassen betreffend;
5. Gesetzesvorschlag über die Verpflegung der Armen;
6. Gesetzesvorschlag über die Verwaltung der Gemeindgüter;
7. Gesetzesvorschlag über die Aufnahme in die Bürger- oder Heimathörechte; —
8. Gesetzesvorschlag über die Aufnahme der Fremden ins helvetische Bürgerrecht. I Dieser wird an die Constitutionscommission gewiesen.

B o t s c h a f t.

B. Volkz. Räthe! Der gesetzgeb. Rath hat Ihre Botschaft vom 9. Juni, in Betreff des Gesetzesvorschlags eine neue Organisation der Ortspolizey-Behörden ansehend, in Berathung gezogen, und ist mit Ihnen B. G. einverstanden, sowohl daß es unter gegenwärtigen Umständen unzweckmäßig wäre, diesen Gesetzesvorschlag zum wirklichen Gesetz zu erheben, als aber daß die Bekanntmachung desselben zu Bewirkung einer auf richtigen Grundlagen beruhenden gleichförmigen Ortspolizey,

Verwaltung vielleicht von Nutzen seyn könnte; der gesetzgeb. Rath lädt Sie B. V. R. demnach ein, diese Bekanntmachung unter derjenigen Form, die Ihnen dazu die schlichtste scheinen wird, durch den Druck und durch Mittheilung einer hinlänglichen Anzahl Exemplaren an die Mitglieder der Cantontagsäzung und an die Beamten und Behörden zu veranstalten. Mit diesem Vorschlag sind aber mehrere andere Gesetzesvorschläge in der engsten Verbindung und machen damit ein zusammenhangendes Ganzes aus. Nun ist bisher von diesen Vorschlägen ein einziger, der die Besteuerung der Ortsbürgere betrifft, von dem gesetzgeb. Rath angenommen; alle übrigen, als da sind: Vorschlag über die Beiträge der Einfassen zu den Ortspolizeybetürfniessen, über die Sondierung der Ortsgüter, über die Unterscheidung der verschiedenen Einwohner-Classen, über Verpflegung der Armen, über Verwaltung der Gemeindgüter und über die Aufnahme in die Bürger- oder Heymathsrechte, sind hingegen bloß als Gutachten der Municipalitäts-Commission vorhanden. Unterdessen tragt der gesetzgeb. Rath kein Bedenken, daß nicht auch diese Vorschläge, die Ihnen hiermit nebst den beyden andern übersandt werden, als Gutachten der Commission dem Hauptvorschlag beygedruckt werden, daher er Sie B. V. R. dazu eingeladen haben will. Schließlich macht Sie der gesetzgeb. Rath aufmerksam, ob nicht in denjenigen Gegenenden der Republik, wo es erst im gegenwärtigen Augenblick um die Ortspolizey-Behörden zu thun ist, dieser Gesetzesvorschlag allfällig zu folgen seyn möchte.

Die von der Finanz Commission angetragene Botschaft wegen Nachlass der 3 vorjährigen Zehenden, wird in Berathung und hierauf angenommen. (S. dies. S. 403).

Der Volkz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decretsvorschlag, der dem Bezirk Arth, gemäß dem Verhältnisse seiner offiziell eingesandten Bevölkerungszahl, 4 Deputirte auf die Cantontagsäzung des Cantons Schwyz giebt, nichts zu bemerken habe. Der Decretsvorschlag wird hierauf zum Decrete erhoben. (S. dass. S. 273).

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitutions Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! In beylegender Zuschrift bitten die Abgeordneten der Municipalitäten der Landschaft March, im Namen ihrer Mitbürger und Bewohner derselben, daß diese Landschaft bei der neuen Eintheilung Helvetiens wieder mit dem Canton Schwyz, mit welchem sie Jahr hunderte verbunden war, vereinigt werden möge. Der Volkz. Rath glaubt diese Bitte an Sie B. G. ein-

senden zu müssen, da sie sich auf den neuen Verfassungsentwurf gründet, nach welchem die Landschaft March dem Canton Schwyz zugethelt ist.

Hingegen glaubt sich der Volkz. Rath verpflichtet, Ihnen die gestern von dem Reg. Statthalter des Cant. Linth eingekommene Berichte über die Unregelmäßigkeiten, welche bei diesen Neuerungen für die Vereinigung mit Schwyz statt gehabt haben, übermachen zu müssen, aus welchen es sich zugleich ergiebt, daß die Meynungen wenigstens über diesen Gegenstand getheilt sind.

Das Gutachten der Criminalgesetzgeb. Commission über 7 zu amnestirende Bürger, die unter den Schweizer Emigrantenkorps dienten, wird in Berathung und hierauf angenommen. (S. das Decret S. 404).

Die Petitionen-Commission berichtet über folgenden Gegenstand:

Die Einwohner beyder im Disstr. Zurzach C. Baden gelegenen Höfe, Waldhausen und Hägelen, verlangen aus den in ihrer Bittschrift enthaltenen Gründen, daß bei der bevorstehenden neuen Cantoneintheilung ihre Höfe, auf welchen 8 Haushaltungen sich befinden, dem Canton Zürich einverlebt werden möchten. Wird an die Constitutions-Commission gewiesen.

### Gesetzgebender Rath, 7. Juli.

Präsident: Krus.

Ein Mitglied trägt folgenden Decretsvorschlag an, dessen Prüfung an die Finanzcommission gewiesen wird:

In Erwägung, daß unter dem 9. Februar 1800 durch ein Decret der gesetzgeb. Nähe der Volkz. Ausschuss bevollmächtigt wurde, diejenigen Auslagen in den Cantonen Bellinz und Lauris für dieses Jahr beziehen zu lassen, welche er am zweckmäßigsten finden wird;

In Erwägung, daß diesem Decret zufolge in den oben genannten Cantonen der Zehende des Jahrs 1800 als Auslage ist bezogen worden;

In Erwägung, daß es unbillig und ungerecht wäre, zwei Grundabgaben für das nämliche Jahr in einem Theile der Republik allein, in Ausnahme der übrigen Theile beziehen zu wollen;

beschließt der gesetzgeb. Rath:

Der Volkz. Rath ist bevollmächtigt und eingeladen, die im Finanzplan festgesetzte Grundsteuer von Zwey vom Tausend in den Cantonen Bellinz und Lauris nachzulassen oder wenigstens nach den Umständen zu vermindern, wo an deren Statt der Zehende von 1800 ist entrichtet worden.

Der Decretsvorschlag für die Bildung der Tagsatzung

des Cantons Rhätien und der gleichartige für den Cant. Wallis werden angenommen.

Folgendes Besinden wird verlesen und die 2te Discussion vertaget:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath fühlte bey der Untersuchung des Gesetzesvorschlags vom 13. Juni, über gänzliche Abschaffung der Zugrechte, die Inconvenienzen, die aus einer stückweisen Behandlung der Civilgesetze entstehen müssen, da diese in eine so enge Verbindung unter einander gesetzt sind, daß die Aufhebung des einen Gesetzes, Verwirrungen und selbst Ungerechtigkeiten veranlassen kann, wenn nicht auch auf den ganzen Zusammenhang derselben reflectirt und die unterbrochene Verkettung durch eine allgemeine gleichzeitige Behandlung der dahin einschlagenden Gegenstände wieder hergestellt wird.

Die Besorgniß, daß eine gänzliche Abschaffung aller Arten von Zugrechten sehr nachtheilige Folgen haben könnte, gebietet dem Volkz. Rath Behutsamkeit und veranlaßt bey ihm den Wunsch, daß dieser Gesetzesvorschlag noch möchte bis auf den Zeitpunkt aufgeschoben werden, wo sich die Gesetzgebung mit einem vollständigen Civilgesetzbuch wird beschäftigen können. — Er ladet Sie daher B. G. ein, diesen Gegenstand Ihrer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Folgendes Besinden wird verlesen und an die Civilgesetzgebungs-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath glaubte dem Decrets vorschlag vom 15. Brachm. über die Urtheile, welche die Gerichte des Cantons Baden über eine zwischen der Gemeinde Gösslikon und der Gemeindkammer Baden obwaltende Streitigkeit, in Bereff des Kirchenguts, aussprachen, seine besondere Aufmerksamkeit widmen zu müssen.

Der Gesichtspunkt, aus welchem Sie B. G. diese Sache betrachten, stimmt auch vollkommen mit jenem überein, den sich der Volkz. Rath davon macht. Die Frage über die Verwahrung des Kirchenguts, ist nicht richterlich, sondern administrativ. Die Gerichte des Cantons Baden haben daher ihre Gewalt überschritten, da sie sich mit diesem Gegenstand befaßten, und das daherrige Urtheil, welches nicht von der competitlichen Behörde erheilt wurde, kann also nicht in Vollziehung gesetzt werden. Sollte aber dann ein Rechtsstreit über das Eigenthum des Kirchenguts selbst entstehen, als worüber noch keine eigentliche Rechtsfrage aufgeworfen wurde, so sind die Parteien vor die betreffenden Gerichte zu weisen. Eben so glaubt auch der Volkz. Rath, daß das Gesetz vom 25. Heum. 1798 in administrativer

Hinsicht auf diesen Fall nicht anwendbar seyn dürste. Hingegen aber scheint es dem Volkz. Rath, daß diese Sache weder geeignet seye, von dem gesetzgeb. Rath behandelt zu werden, noch einer legislativen Verfügung bedürfe, sondern daß es vielmehr um die Vollziehung schon wirklich bestehender Gesetze zu thun sey, welche der vollziehenden Gewalt ihrer Bestimmung gemäß übertragen werden sollte.

Er ladet Sie daher B. G. ein, zu untersuchen, ob diese Sache nicht dem Volkz. Rath zur fernern Versetzung sollte überwiesen werden.

Die Petitionen Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die B. Gygax Ingold und Scheidegger von Herzogenbuchsee als Käufere des ehemaligen Schlosses Arbergen, die sich mit großer Anstrengung in Verfassung gesetzt haben, die ganze Kaufsumme von 70750 Fr. baar zu erlegen, ersuchen den gesetzgeb. Rath, die Difficultäten, die sie wegen Abnahme der Kaufsumme und Zufertigung des Kauftitels finden, zu heben, zumal sie mit der baaren Kaufsumme auf der Hand, jeden Tag längern Verzugs mit einem Tagzins von 70750 Fr. Capital büßen müssen.

Die Pet. Commission tragt darauf an, diese Bitte der Vollziehung mit dringlicher Empfehlung zu überse- den. Angenommen.

2. Die im Rheinthal gelegenen Gemeinden Rüti und Lienz, die vor drei Jahren zu dem Canton Linth geschlagen wurden, verlangen aus den in ihrer Vorstellung enthaltenen Gründen, bey der gegenwärtigen Eintheilung mit dem Canton Appenzell vereinigt zu werden. Wird an die Constitutions-Commission gewiesen.

3. Das Districtsgericht zu Langenthal bezeugt dem gesetzgeb. Rath seine Unabhängigkeit an die neue Ordnung der Dinge, und seinen Beifall und Dank über das Betragen des gesetzgeb. Raths bey Anlaß des Vorschlags, eine andere Wahlform bey den bevorstehenden Wahlen anzunehmen.

So angenehm es dem gesetzgeb. Rath seyn mag, sich zu überzeugen, durch sein Betragen das Zutrauen der Bürger sich zu erwerben und zu erhalten, so unangenehm muß es ihm hingegen seyn, wenn durch den Akt der Ausserungen dieses Zutrauens, bestehende Gesetze, in gegenwärtigem Fall der §. 2. des Gesetzes über collective Bitt-, und Zuschriften verletzt werden, besonders wenn solches von Beamten geschieht.

Die Commission tragt darauf an, diese Zuschrift lediglich ad acta zu legen. Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)